

## **Förderverein der Grundschule Lichtenwald**

Satzung vom 18. Juni 2009,

Geänderte Fassung vom 18. März 2011 (§ 11, Abs.2) bzw. vom 22. März 2013 (§§ 11 bis 13)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Lichtenwald**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Sitz des Vereins ist Lichtenwald.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Grundschule Lichtenwald. Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:
  1. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern und zwischen Schule und Vereinen und Institutionen am Ort soll gestärkt werden
  2. Kinder aus bedürftigen Familien sollen unterstützt werden
  3. Bildungspolitische Themen sollen gepflegt werden
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede volljährige natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
  2. die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  3. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Der Jahresbeitrag ist per Lastschriftverfahren einzuziehen.

4. Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen wird ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Bei der Gründungsversammlung werden der Vorsitzende und der Kassenwart auf zwei Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer auf ein Jahr, dann im Weiteren auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte selbstständig. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Im Übrigen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Kassenwart ist zu Erfüllungsgeschäften allein bevollmächtigt. Er erhält Bankvollmacht. Er hat die finanziellen Geschäfte zu erledigen und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten. Er ist über geplante Ausgaben zu unterrichten.
5. Der Schriftführer führt Protokoll über
  - ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - Sitzungen des Vorstands.

## **§ 8 Der Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe Vorschläge für die Arbeit des Fördervereins zu erarbeiten.

Der Beirat besteht aus vier Beisitzern:

- ein Vertreter der Schulleitung
- ein Vertreter des Elternbeirats
- ein Vertreter des Lehrerkollegiums
- ein weiterer Vertreter aus der Mitgliedschaft

Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  1. der Vorstand beschließt
  2. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Sie hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
  - Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - Festsetzung von Beiträgen

- Genehmigung des Haushaltsplans
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei unabhängige Kassenprüfer gewählt.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Kassenprüfer müssen innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts.  
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

#### **§ 11 Vereinsämter**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes laut § 7 können aber eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG steuerlich geltend machen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lichtenwald mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule Lichtenwald zu verwenden.

#### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von den in der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 anwesenden Mitgliedern beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Lichtenwald, den 22. März 2013